

# Satzung "Die Gruppe 48 e.V."

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein "Die Gruppe 48 e.V." mit Sitz in 24111 Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i. S. von § 52 AO, insbesondere die Förderung qualitativ hervorragender deutscher Literatur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Schreib- und Lesewettbewerben für Lyrik und Prosa.
- (3) Wettbewerbe und Preise werden ausschließlich nach den in der jeweiligen Ausschreibung vorgegebenen und veröffentlichten Regeln durchgeführt und vergeben. Der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Aufwandsersatz**

Mitglieder einschließlich Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entstehen ihnen Kosten im Rahmen einer Funktion, i. S. der unter § 2 genannten Veranstaltungen, so können ihnen diese Aufwendungen für den Verein gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen und Zwecken des Vereins und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt, insbesondere deutschsprachige Autoren, im Literaturbereich Tätige oder an deutschsprachiger Literatur Interessierte.
- (2) Förderndes Mitglied kann jeder Verlag, jede Literatur- oder Medienagentur, Medienanstalt oder jede andere Person, Firma oder Institution werden, der/die sich zu den Zielen und Zwecken des Vereins und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann in schriftlicher Form per Postweg oder E-Mail an den Vorstand gerichtet werden und ist von diesem in schriftlicher Form per Postweg oder E-Mail zu bescheiden.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Vorstand kann ordentliche oder fördernde Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss ausschließen, die den Zielen des Vereins oder der verfassungsmäßigen Ordnung Deutschlands zuwiderhandeln. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder die Anhörung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt entsprechend der § 10, Absatz 1.
- (2) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann ordentliche oder fördernde Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss ausschließen, die den Zielen des Vereins oder der verfassungsmäßigen Ordnung Deutschlands zuwiderhandeln.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit fristlos möglich und durch eine schriftliche Mitteilung per Post oder E-Mail an den Vorstand zu vollziehen.

## **§ 7 Beitrag**

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 36,00 €.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die sich noch nachgewiesenermaßen in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, entrichten einen Jahresbeitrag von 18,00 €.
- (3) Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 50,00 €.
- (4) Der Jahresbeitrag wird ausschließlich per Banklastschrift eingezogen.

(5) Freiwillige Zuzahlungen sind möglich.

(6) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses nach § 6, Absatz 1 und 2, ist für das Austrittsjahr der Mitgliedsbeitrag nach vollen Monaten der Mitgliedschaft zu berechnen und der gezahlte Mehrbeitrag zu erstatten.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Stimmrechts-Vollmachten sind nicht zulässig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen über die Entlastung des Vorstandes und die Anträge, die mit einer Frist von einer Woche schriftlich gegenüber dem Vorstand einzureichen sind.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form per Post oder E-Mail an die jeweilige zuletzt schriftlich angegebene Adresse einzuberufen. Der Tag der Absendung und des Empfangs zählen nicht mit.

(4) Antrags- und stimmberechtigt sind ordentliche und fördernde Mitglieder.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes zwingend ergibt.

(6) Schriftliche Rundum-Beschlüsse sind möglich.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Protokollant ist der Schriftführer oder ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens 20 % der Mitglieder mit Begründung schriftlich per Post oder E-Mail beim Vorstand beantragt werden und ist dann vom Vorstand unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form per Post oder E-Mail an die jeweilige zuletzt schriftlich angegebene Adresse einzuberufen. Der Tag der Absendung und des Empfangs zählen nicht mit.

(2) § 9, Absätze 4, 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.
- (3) Der Niederlegung des Amtes ist jederzeit möglich und durch eine schriftliche Mitteilung per Post oder E-Mail an den Vorstand zu vollziehen.
- (4) Schriftliche Rundum-Beschlüsse sind möglich.
- (5) Einzelheiten regelt eine von der MV zu beschließende Geschäftsordnung.
- (6) Jährlich findet eine Kassenprüfung durch ein Mitglied statt.

## § 12 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Trägergesellschaft des Deutschen Literaturarchivs Marbach, "Deutsche Schillergesellschaft e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Kiel.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Satzungsklauseln gegen rechtliche oder abgaben- bzw. steuerrechtliche Vorschriften verstoßen, ist er entsprechend im zuvor genannten Sinn und Zweck auszulegen und zu ändern.

**Satzung genehmigt durch Unterzeichner:**

Ort und Datum	Name	Anschrift	Beruf	Unterschrift

**Satzung genehmigt durch Unterzeichner - Fortsetzung:**
